

Bericht	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Graurock 563 6621 563 8035 uwe.graurock@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.09.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0929/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.09.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Nachhaltigkeit	Entgegennahme o. B.
24.10.2023	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
02.11.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entgegennahme o. B.
Stellungnahme der Stadt Wuppertal im Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Düsseldorf für einen forensische Psychiatrie an der Parkstraße		

Grund der Vorlage

Stellungnahme der Stadt Wuppertal im Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Düsseldorf für eine forensische Psychiatrie an der Parkstraße

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Anlass:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugunsten einer geplanten forensischen Psychiatrie an der Parkstraße in Wuppertal-Ronsdorf gestellt. Die Stadt Wuppertal ist gebeten worden bis zum 25.09.2023 eine Stellungnahme an die Bezirksregierung abzugeben. In Anbetracht dieser Frist ist es nicht möglich einen separaten

Ratsbeschluss für die Stellungnahme einzuholen. Dies ist jedoch auch aufgrund der bereits vorliegenden eindeutigen Beschlusslage des Rates nicht zwingend erforderlich.

Verfahrenserläuterung:

Ein Zielabweichungsverfahren wird anstelle eines aufwändigeren Regionalplan-Änderungsverfahrens (mit öffentlicher Auslegung) durchgeführt, wenn die Abweichung von den raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nachdem die Bezirksregierung die materiellen Voraussetzungen als erfüllt bewertet hat, hat sie nun die betroffenen Gemeinden und anderen öffentlichen Stellen im Zielabweichungsverfahren beteiligt.

In regionalplanerischer Hinsicht ist die Begründung der Regionalplanungsbehörde für diese Zielabweichung nicht zu beanstanden. Sie ist vielmehr im Hinblick auf die geplante Ansiedlung einer weiteren Landeseinrichtung im Komplex mit der Landesfinanzschule, der Justizvollzugsschule und der Jugend-JVA folgerichtig, nachdem das Innenministerium der Verbleib der Bereitschaftspolizei am Standort an der Müngstener Straße beschlossen hat und der Rat der Stadt den Forensik-Standort an der Kleinen Höhe abgelehnt hat.

Entscheidungsbefugnis der höheren Verwaltungsbehörde:

Gemäß § 16 (3) LPLG entscheidet die Regionalplanungsbehörde im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des BauGB im Benehmen mit den fachlich betroffenen Gemeinden und der regionalen Planungsbehörde.

Das Vorhaben würde letztlich auch im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren der planungsrechtlichen Beurteilung des § 37 BauGB unterliegen, der sozusagen in seiner rechtlichen Entfaltung die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 30 BauGB „überlagert“. Der § 37 BauGB stellt einen zu § 31 Abs. 2 BauGB ergänzenden Befreiungstatbestand für Vorhaben des Bundes und des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung dar. D.h. letztlich, **selbst wenn kein Einvernehmen mit der Gemeinde gem. §14 oder § 36 BauGB hergestellt werden kann, liegt gemäß § 37 Abs. 1 BauGB die Entscheidung bei der höheren Verwaltungsbehörde.**

Inhaltliche Position der Stadt:

Obwohl die regionalplanerische Bewertung ohne Einschränkungen als zutreffend zu bewerten ist, kann die Stadt Wuppertal der beantragten Zielabweichung aufgrund des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1115V Parkstr./Erbschlörstr. nebst Durchführungsvertrag **nicht zustimmen**, weil dieser dort die Nutzung für bauliche Anlagen der Polizei festsetzt.

Somit kann **kein Benehmen** mit der Stadt hergestellt werden, was jedoch auch aus den zuvor genannten Gründen nicht zwingend erfolgen muss. Vielmehr kann die Regionalplanungsbehörde von der ablehnenden städtischen Stellungnahme aus sachlichen Gründen abweichen. Es ist somit zu erwarten, dass die nicht erteilte Zustimmung der Stadt die Zielabweichung nicht verhindern kann.

Fazit:

Die Entscheidungsbefugnis liegt im vorliegenden Fall bei der höheren Verwaltungsbehörde, auch wenn kein gemeindliches Einvernehmen vorliegt, dies gilt im Übrigen auch wenn keine Stellungnahme erfolgen würde. Die Stadt Wuppertal wird demnach im Anhörungsverfahren in ihrer Stellungnahme keine Zustimmung zur geplanten Zielabweichung vom Regionalplan erteilen.

Anmerkung:

Die Vorlage wird ausnahmsweise in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Nachhaltigkeit eingebracht, damit die Frist zur Abgabe der Stellungnahme eingehalten und die Politik vor Fristablauf informiert wird.

Klimacheck

x neutral/nein

Begründung:

Der Klimacheck hat diesbezüglich keine Relevanz, da es sich um einen rein verfahrenstechnischen Bericht handelt.